

Meldepflichtige übertragbare Krankheiten in Österreich

I) Meldepflichten nach Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 idgF, und der Verordnung betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten, BGBl. II Nr. 456/2001 in der Fassung BGBl. II Nr. 210a/2003:

Erkrankungen, Sterbefälle an:

- Bang'scher Krankheit (durch Brucella species bedingte Krankheiten)
- Diphtherie
- übertragbarer Gehirnentzündung (alle virusbedingten Meningoenzephalitiden)
- übertragbarer Genickstarre (alle bakteriellen Meningitiden)
- Keuchhusten
- Leptospiren-Erkrankung
- Malaria
- Rückfallfieber
- Scharlach
- Trachom
- Trichinose

Verdachtsfälle, Erkrankungen, Sterbefälle an:

- Cholera
- Fleckfieber (Flecktyphus)
- Gelbfieber
- infektiöser Hepatitis (Hepatitis A, B, C, D, E und G)
- übertragbarer Kinderlähmung
- bakterieller Lebensmittelvergiftung (Salmonellosen, Shigellosen, Campylobacteriose, Yersiniose, EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli), Staphylokokkus aureus, Botulismus, Listerien und durch andere übertragbare Krankheitserreger hervorgerufene Lebensmittelvergiftungen)
- Legionärskrankheit
- Lepra
- Masern
- Milzbrand
- Papageienkrankheit
- Paratyphus
- Pest
- Pocken
- Rotz
- übertragbarer Ruhr
- SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome)
- Tularämie
- Typhus
- virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Wochenbettfieber
- Wutkrankheit (Lyssa) sowie an Bissverletzungen durch wutkranke oder wutverdächtige Tiere

Todesfälle:

- bedingt durch subakute spongiforme Enzephalopathien

Die **Anzeige** ist **innerhalb von 24 Stunden** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet sich der Betroffene aufhält bzw. der Tod eingetreten ist, zu erstatten (Name, Alter, Wohnadresse und Bezeichnung der Krankheit des Betroffenen).

Meldepflichtig sind:

in erster Linie

- der zugezogene Arzt
- in Krankenanstalten der Leiter der Anstalt

II) Meldepflichten nach dem Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 idgF:

- Jede **Erkrankung** und jeder **Todesfall** an Tuberkulose, die ärztlicher Behandlung oder Überwachung bedarf

Die **Anzeige** ist **innerhalb von 3 Tagen** an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. (Name, Anschrift, Geburtsdatum)

Meldepflichtig sind:

- jeder mit dem Erkrankungs- oder Todesfall befasste Arzt
- in Krankenanstalten, Kuranstalten, Pflegeheimen der ärztliche Leiter bzw. der zur ärztlichen Aufsicht verpflichtete Arzt
- der Totenbeschauer oder Prosektor
- der Leiter der militärischen Dienststelle, die zur ärztlichen Betreuung von Angehörigen des Bundesheeres berufen ist

III) Meldepflicht nach AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728:

- Jede manifeste **Erkrankung** an AIDS (Nachweis einer HIV-Infektion und zumindest einer Indikatorerkrankung gem. VO BGBl. Nr. 35/1994) und jeder Todesfall, wenn anlässlich der Totenbeschau oder Obduktion festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt des Todes eine Erkrankung an AIDS bestanden hat (ein Todesfall ist auch dann zu melden, wenn bereits eine Meldung über den vorausgegangenen Krankheitsfall erfolgt ist).

Die **Meldung** ist **innerhalb einer Woche** nach Feststehen der Diagnose schriftlich an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu erstatten (Anfangsbuchstabe des Vor- und Familiennamens, Geburtsdatum, Geschlecht, relevante anamnestische und klinische Angaben)

Meldepflichtig sind:

- jeder freiberuflich tätige Arzt
- in Krankenanstalten der ärztliche Leiter
- der Totenbeschauer oder der Prosektor

IV) Meldepflicht nach Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945:

- Tripper
- Syphilis
- Weicher Schanker
- Lymphogranuloma iniguale

Beschränkte Meldepflicht:

- Wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist oder sich der Kranke der ärztlichen Behandlung bzw. Beobachtung entzieht, ist Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.